

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Biologie
Studienanfänger WS 2004/2005
an der Technischen Universität Braunschweig**

Aufgrund der § 6, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat die Technische Universität Braunschweig, Fachbereich für Biowissenschaften und Psychologie, die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen:

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Mit der Verleihung des Bachelor-Grades wird ein berufsqualifizierender Abschluss des Studiums erreicht. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Basis-Fachkenntnisse besitzt. Sie stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Universitäten vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Prüflinge beiträgt.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nachdem die gemäß § 5 erforderlichen 180 Leistungspunkte erworben wurden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.") im Fach Biologie. Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3
Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

1. Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit). Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Studierenden den Bachelor-Grad innerhalb der Regelstudienzeit erwerben können.
2. Das Studium untergliedert sich in einen naturwissenschaftlichen Pflichtanteil und die fünf biologischen Bereiche Biochemie/Molekularbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Organismische Biologie und Zellbiologie. Zusätzlich gibt es einen Wahlbereich. Dieser setzt sich zusammen aus Modulen der Naturwissenschaften (z.B. Physik, Bioinformatik) und Lehrveranstaltungen mit interdisziplinären und handlungsorientierten Angeboten zur Vermittlung von überfachlichen und berufspraktischen Qualifikationen/Kompetenzen, die vorrangig zum Erwerb von Selbst-, Methoden- und Sozialkompetenzen (Schlüsselqualifikationen) (vergl. § 5).
3. Das Studium gliedert sich in Module. Es umfasst insgesamt Module im Umfang von 168 Leistungspunkten (ECTS), denen bestimmte Studienleistungen und Prüfungen zugeordnet sind (Anlage 3) sowie die Abschlussarbeit mit einem Wert von 12 Leistungspunkten. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage 4. Abweichungen von Anlage 3 können auf Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 5.
4. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt voraus, dass der Prüfling die zu dem Modul gehörenden Veranstaltungen nach Anlage 3 erfolgreich besucht und die entsprechenden Leistungspunkte erhalten hat.
5. Studierende können sich schon vor Beginn der dafür festgelegten Frist zur Modul-Prüfung melden, wenn sie alle für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachweisen. Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zeitgerecht zu den regulären Prüfungsterminen des jeweiligen Semesters abgelegt wurden (Freiversuch). Sämtliche Fachprüfungen des ersten Semesters sind Freiversuche. Im zweiten Semester gelten alle Fachprüfungen als Freiversuche, sofern im ersten Fachsemester mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) erzielt wurden, ansonsten reduzieren sich die Freiversuchsmöglichkeiten dem entsprechend. Für das dritte bis sechste Fachsemester gilt Satz 4 entsprechend. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

6. Nur im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung erneut abgelegt werden. Bei der Berechnung der Studienzeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes des Freiversuches nach Abs. 5 Satz 2 bleiben Zeiten der Überschreitung unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen sind, längstens für ein Semester (Ausschlussfrist), § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Dabei können auch Studienzeiten im Ausland unberücksichtigt bleiben.
7. Ein zeitnaher Beginn der schriftlichen Bachelorarbeit ist zu empfehlen.

§ 4

Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen

1. Ein Prüfling muss sich für jede Modul-(Abschluss)Prüfung (= Fachprüfung), die er oder sie in einem Semester ablegen will, zu den von den jeweils Prüfenden angegebenen Zeiten anmelden. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss.
2. Zu den Abschlussprüfungen der Module ist zuzulassen, wer die notwendigen Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3 erbracht hat.
3. Zu den Prüfungen wird nicht zugelassen, wer im Bachelor-Studiengang Biologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden hat.
4. Der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) Nachweis der Immatrikulation an der Technischen Universität Braunschweig für den Bachelor-Studiengang Biologie,
 - b) Nachweise über Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens 150 Leistungspunkten nach §3 Abs. 2 und 3 bzw. § 5,
 - c) der Vorschlag für das Thema einer Bachelor-Arbeit mit Zustimmung der vorgeschlagenen Person, die die Betreuung übernimmt.
5. Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 5

Leistungspunkte

1. Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Noten und Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Anzahl der Leistungspunkte (Credits) ist ein Maß für die Arbeitsbelastung einer bzw. eines durchschnittlich begabten Studierenden für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung, sowie Fertigung der Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Ein Leistungspunkt entspricht einem zeitlichen Aufwand von etwa 30 Arbeitsstunden. Die Vergabe der Leistungspunkte setzt voraus, dass die Studierenden die jeweils zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, was durch entsprechende Studienleistungen und Prüfungen nachzuweisen ist.
2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte wie folgt nachgewiesen werden:
 - a) 43 Leistungspunkte aus Modulen in Mathematik und Chemie, je 18 bis 22 Leistungspunkte aus Modulen der fünf biologischen Bereiche nach § 3 Abs. 2, mindestens jedoch insgesamt 100 Leistungspunkte,
 - b) zwischen 10 und 15 Leistungspunkte aus Modulen in anderen Gebieten der Biologie oder anderen naturwissenschaftlichen Fächern ,
 - c) zwischen 10 und 15 Leistungspunkte zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen,
 - d) 12 Leistungspunkte für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit
3. Ein Studiensemester hat in der Regel einen Wert von 30 Leistungspunkten, d.h. 900 Arbeitsstunden im Semester. Die Arbeitsstunden verteilen sich in der Regel auf 20 bis 23 Arbeitswochen im Semester.

§ 6 Bachelor-Arbeit

1. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelor-Arbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.
2. Die Bachelor-Arbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
3. Das Thema der Arbeit kann von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin entsprechend § 8 Abs. 1 festgelegt werden. Wird das Thema von einer externen Hochschullehrerin bzw. von einem externen Hochschullehrer ausgegeben, so muss die oder der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor dieses Fachbereichs sein.
4. Das Thema wird von der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender) und die oder der Zweitprüfende (Korreferent) bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
5. Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden.
6. Die Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
7. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
8. Die Arbeit ist in zweifacher Ausfertigung fristgemäß im Fachbereichsdekanat abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, es liegen triftige Gründe vor (s. § 10).
9. Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten. Jede begutachtende Person hat in ihrem Gutachten eine Note gemäß § 8 Abs. 4 zu vergeben.
10. Die Note für die Arbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel dieser beiden Noten. Die Bachelor-Arbeit wird insgesamt mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, falls mindestens einer der Gutachter die Note "nicht ausreichend" vergeben hat.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Leistungspunkten

1. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. Ansonsten ist die Gleichwertigkeit festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung

beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

2. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die entsprechenden Leistungspunkte werden gemäß Absatz 1 vergeben. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Prüfungen und Noten

1. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder oder Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt, die in einem Prüfungsfach oder einem Teilgebiet eines Prüfungsfachs zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.
2. Die Prüfungen erfolgen in der Regel schriftlich. Schriftliche Prüfungen für die einzelnen Module dauern jeweils ein bis zwei Stunden. Der Prüfungszeitpunkt und die Prüfungsdauer sind rechtzeitig von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt zu geben. Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfenden bewertet, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen.
3. Nach Wahl der Prüfenden kann auch eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Durchführung einer mündlichen Prüfung muss rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Semesters, mitgeteilt werden. Die mündlichen Prüfungen haben in der Regel eine Dauer von 30 Minuten. Die mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
4. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1 = sehr gut (bezeichnet eine besonders hervorragende Leistung),
2 = gut (bezeichnet eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung),
3 = befriedigend (bezeichnet eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht),
4 = ausreichend (bezeichnet eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt),
5 = nicht ausreichend (bezeichnet eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).
5. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können folgende Zwischennoten gebildet werden: 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7.
6. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note berechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Zur Festsetzung der Noten gilt § 11 entsprechend. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 9

Wiederholung von Prüfungen

1. Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen einmal wiederholt werden. Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine

Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 2 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

2. Eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung darf auf schriftlichen Antrag des Prüflings noch einmal wiederholt werden (Zweitwiederholung); jedoch dürfen insgesamt nur drei nicht bestandene Wiederholungsprüfungen wiederholt werden.
3. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 entsprechend. Die oder der Prüfende stellt an Hand des Ergebnisses der mündlichen Ergänzungsprüfung fest, ob die Prüfung mit „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bewerten ist. § 8 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 10 Anwendung findet.
4. Wiederholungsprüfungen sind spätestens bis zum Ablauf des folgenden Semesters abzulegen. Ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.
5. In demselben Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 10

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 - a. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 - b. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Der Prüfungsausschuss kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
4. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Gesamtnote

1. Die Endnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der entsprechend den Leistungspunkten der Module gewichteten Noten einschließlich der gewichteten Note für die Bachelor-Arbeit.
2. Die Note lautet bei einem Durchschnitt d mit
 - $1,0 \leq d \leq 1,5$: sehr gut,
 - $1,5 < d \leq 2,5$: gut,
 - $2,5 < d \leq 3,5$: befriedigend,

3,5 < d ≤ 4,0: ausreichend.

3. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
4. Es kann auf Antrag der Prüfer das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen werden, wenn die Gesamtnote 1,0 ist. Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und auf der Urkunde zu vermerken.

§ 12

Zeugnis, Urkunde, Bescheid über Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

1. Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, das die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die Leistungspunkte sowie die Gesamtnote gemäß § 11 enthält (Anlage 2). Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der Person, die dem Prüfungsausschuss vorsitzt, unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem einschließlich der Bachelor-Arbeit insgesamt 180 Leistungspunkte erworben wurden. Das Zeugnis ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen.
2. Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Bachelor-Urkunde (Anlage 1) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
3. Das Zeugnis und die Urkunde werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache ausgestellt.
4. Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Zeugnis eine ECTS-Note nach folgender relativer Skala aufgeführt: A (beste 10%), B (nächste 25%), C (nächste 30%), D (nächste 25%), E (nächste 10%). Bezugsgröße sind die erzielten Notendurchschnitte (d) gemäß § 11 Abs. 2 der vorangegangenen vier Semester (ohne das laufende Semester). Die ECTS-Note wird nur aufgeführt, wenn die Gesamtzahl der verglichenen Werte mindestens 30 beträgt.
5. Zusammen mit der Urkunde und dem Zeugnis wird dem Prüfling ein Diploma Supplement ausgehändigt.
6. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
7. Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten und Leistungspunkte sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Auf Wunsch wird auch eine Aufstellung ausgegeben, aus der nur die erbrachten Prüfungsleistungen ersichtlich sind.

§ 13

Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Bachelor-Grades

1. Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
3. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Prüfungsausschuss

1. Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss, der auch die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung überwacht. Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung.
2. Der Prüfungsausschuss hat fünf stimmberechtigte Mitglieder, und zwar drei Mitglieder der Professorengruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. Die Mitglieder werden vom Fachbereich bestimmt. Die Sitzungen werden von der Studiendekanin oder dem Studiendekan ohne Stimmrecht geleitet. Der Prüfungsausschuss bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Fragen der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
3. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
4. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
5. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
6. Die Prüfungsakten werden im Dekanat des Fachbereichs für Biowissenschaften und Psychologie geführt.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Fachprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Fachprüfungen oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Widerspruchsverfahren, Einzelfallentscheidung

1. Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
2. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Absätze 3 und 5. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
3. Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls

überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
4. Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag des Prüflings eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 Abs. 1 besitzen. Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 5. Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Buchstabe a bis e dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.
 6. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, der Fachbereichsrat.
 7. Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
 8. Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.